

Inhalt

1. Mietvertrag Fremdfirmenstützpunkt.....	1
2. Gefahr und Haftung	2
3. Versicherungsschutz	2
4. Arbeiten für Dritte.....	2
5. Arbeitszeiten	2
6. Personaleinsatz	2
7. Einsatz von Subunternehmern.....	3
8. Informationspflichten.....	3
9. Mündliche Vereinbarungen	3
10. Leistungsnachweis	3
11. Rechnungstellung	5
12. Freistellungsbescheinigung	5
13. Tarif- und Mindestlohn.....	5
14. Geheimhaltungspflicht.....	6
15. Compliance	6
16. Salvatorische Klausel	7

1. Mietvertrag Fremdfirmenstützpunkt

Sofern für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erkennbar ist, dass die Erfordernis eines eigenen Stützpunkts auf dem Werkgelände (z.B. Container, Flächen, Räumlichkeiten) von >12 Monaten besteht, so ist hierfür ein separater Mietvertrag für die Nutzung des Arbeitsbereichs des Fremdfirmenstützpunkts mit Aurubis abzuschließen.

Eine für einen einzelnen Auftrag erforderliche Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nähe zur Baustelle ist hiervon ausgenommen.

Die Flächen- bzw. Raumanforderung ist dem zuständige Fremdfirmenbeauftragten anzuzeigen.

2. Gefahr und Haftung

Der Aufenthalt auf dem Werkgelände ist mit dem von einem Industriebetrieb ausgehenden Gefahrenrisiko behaftet und geschieht auf eigene Gefahr. Für Schutzmaßnahmen zugunsten der Mitarbeiter und Sachen sowie zugunsten Dritter gegen Unfallgefahren und sonstige Beschädigungen haben die Fremdfirmen selber zu sorgen. Die Benutzung von Geräten, Materialien etc. anderer Fremdfirmen geschieht auf eigene Gefahr. Der Zutritt zu den einzelnen Werkteilen und Anlagen ist nur für die Bereiche zulässig, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags notwendig sind. Es ist Mitarbeitern von Fremdfirmen untersagt, sich in Werkteilen und Anlagen aufzuhalten, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags nicht erforderlich sind. Für Schäden haftet Aurubis nicht, es sei denn, sie wurden von Aurubis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

3. Versicherungsschutz

Sachen der Fremdfirma, auch wenn sie mit Billigung der Aurubis auf das Werkgelände der Aurubis verbracht werden, sind durch Aurubis nicht versichert, insbesondere auch nicht gegen Feuer- und Diebstahlrisiko. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat die Fremdfirma selbst zu sorgen.

4. Arbeiten für Dritte

Arbeiten für andere Parteien als Aurubis dürfen im Werk nicht ausgeführt werden, es sei denn, die Arbeiten sind für Aurubis bestimmt.

5. Arbeitszeiten

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Aurubis. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat die Fremdfirma diese beim Amt für Arbeitsschutz einzuholen. Aurubis ist in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.

6. Personaleinsatz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur zuverlässige, geübte und ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Arbeitnehmer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis haben, ein Versicherungsschutz bei einer Berufsgenossenschaft besteht und die Beiträge entrichtet sind.

Ferner ist die Fremdfirma verpflichtet, die eingesetzten Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich anzumelden und die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Lohnsteuer ordnungsgemäß abzuführen.

7. Einsatz von Subunternehmern

Die Fremdfirma hat alle Leistungen – einschließlich etwaiger vorgelagerter Herstellungspflichten – in eigener Verantwortung zu erbringen. Ferner hat sie alle Leistungen – soweit möglich - im eigenen Betrieb zu erbringen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Aurubis darf die Fremdfirma zur Leistungserbringung seinerseits Subunternehmer einsetzen. Die Fremdfirma bleibt gegenüber Aurubis vollständig in der Verantwortung.

Die Fremdfirma hat Ihren Subunternehmern dieselben Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag und aus tarifrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften aufzuerlegen.

8. Informationspflichten

Fremdfirmen sind verpflichtet, Aurubis rechtzeitig schriftlich zu verständigen und eine schriftliche Entscheidung herbeizuführen, wenn sie der Meinung sind, dass Anweisungen von Aurubis die Erfüllung der von der Fremdfirma zu beachtenden Vorschriften, Vertrags- und Garantieverpflichtung oder die Einhaltung des festgelegten Endtermins in Frage stellen oder unmöglich machen. Das gleiche gilt, wenn eine Fremdfirma Bedenken hat, dass die vorangegangenen Leistungen anderer Unternehmer die Qualität der eigenen Arbeiten beeinträchtigen können oder Mehrleistungen von ihnen erfordern würden.

9. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von Aurubis schriftlich bestätigt wurden.

10. Leistungsnachweis

Es wird eine förmliche Abnahme im Werkvertrag bzw. eine schriftliche Leistungsbestätigung durch Aurubis gefordert. Die jeweilige förmliche Abnahme/ Leistungsbestätigung setzt voraus, dass die Fremdfirma seine Einzelvertragsarbeiten vollständig fertiggestellt hat und ein erster Funktionstest keine wesentlichen Mängel ergibt.

Hierbei werden die einzelvertraglichen Kriterien (z.B. Leistungswerte) und die Regeln der Technik (z.B. VDE, DIN, EN) überprüft.

Für den Nachweis der förmlichen Abnahme- / Leistungsbestätigung sind die Formulare „Abnahmeprotokoll“ oder „Stundennachweis“ der Aurubis zu verwenden, die die Fremdfirma vor Arbeitsbeginn ausgehändigt bekommen.

Soweit eine förmliche Abnahme bzw. schriftliche Leistungsbestätigung nach der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt und dies einzelvertraglich vereinbart worden ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn Aurubis innerhalb von 12 Werktagen keine Einwände erhebt. Die Fremdfirma ist in den Fällen ohne förmliche Abnahme bzw. schriftliche Leistungsbestätigung verpflichtet, der Aurubis die Leistungserbringung unter Verwendung des Formulars „Fertigstellungsanzeige“ anzuzeigen. Die Widerspruchsfrist durch Aurubis beginnt erst mit Zugang der Fertigstellungsanzeige bei Aurubis zu laufen.

Die förmliche Abnahme/ Leistungsbestätigung ist in gut leserlicher Form zu erstellen. Insbesondere sind folgende Informationen aus dem Dokument eindeutig zu entnehmen:

1. Name der Fremdfirma
2. Aurubis-Bestellnummer
3. Datum der Leistungserfüllung
4. Eindeutige Beschreibung des Leistungsumfangs
5. Bestätigungsvermerk der Leistungserfüllung durch den verantwortlichen Aurubis-Mitarbeiter mit Unterschrift und Datum
6. Name des Aurubis-Mitarbeiters in gut leserlicher Form (Druckbuchstaben oder Stempel)
7. Name des Mitarbeiters der Fremdfirma in gut leserlicher Form (Druckbuchstaben oder Stempel) mit Unterschrift

Falls wesentliche Teile der Leistung nicht erbracht worden sind und/ oder die technische End-Dokumentation bei Abnahme/ Leistungsbestätigung nicht vorliegt, ist Aurubis berechtigt, die Abnahme/ Leistungsbestätigung zu verweigern.

Erfolgt die Abnahme/ Leistungsbestätigung durch Aurubis trotz Mängel, so ist dies schriftlich in der Abnahme/ Leistungsbestätigung zu dokumentieren.

Nach erfolgter Abnahme/ Leistungsbestätigung werden die Anlagen durch Aurubis wieder in Betrieb genommen.

11. Rechnungstellung

Der (Schluss-)Rechnung ist das Abnahmeprotokoll, der Stundennachweis oder – falls einzelvertraglich vereinbart - die Fertigstellungsanzeige in Kopie beizufügen.

Rechnungen sind postalisch an folgende Adresse zu senden:

Aurubis AG
Postfach 10 48 40
20033 Hamburg
Deutschland

In der Rechnungsadresse sind weder Personennamen noch Abteilungsbezeichnungen aufzuführen.

Für eine digitale Rechnungsstellung sind gesonderte Anforderungen zu berücksichtigen, die auf Wunsch durch Aurubis zur Verfügung gestellt werden.

12. Freistellungsbescheinigung

Sind die Arbeiten der Fremdfirma Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), so verpflichtet sich die Fremdfirma, spätestens vor Beginn der Arbeiten eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Kommt die Fremdfirma dieser Aufforderung nicht nach, ist Aurubis verpflichtet, von jedem zu zahlenden Betrag 15 % des Bruttobetrages in Abzug zu bringen und an das für die Fremdfirma zuständige Finanzamt abzuführen.

13. Tarif- und Mindestlohn

Die Fremdfirma verpflichtet sich gegenüber Aurubis, die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für sie geltender Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten.

Die Fremdfirma verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen

DOKNR:	112114767	TEILDOK:	000	VERSION:	00	STATUS:	FR	Seite:	5 von 7
ERSTELLT:	07.04.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben						
ERSTELLER:	LFELLER	GEPRÜFT:	JBECKER						

gesetzlichen Mindestlohnes, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte.

Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist. Die Fremdfirma verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen.

Die Fremdfirma stellt Aurubis im Rahmen des Vertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die Aurubis wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

14. Geheimhaltungspflicht

Die Fremdfirma und ihre Angehörigen sind zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Aurubis zur unbedingten Geheimhaltung aller gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen über die Aurubis, insbesondere über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Betriebsdaten verpflichtet, es sei denn, es handelt sich nachweislich um allgemein bekannte und veröffentlichte Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Arbeiten bei der Aurubis bestehen. Aufzeichnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aurubis-Abteilung. Unterlagen der Aurubis dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aurubis-Abteilung aus dem Werk genommen werden. Die Fremdfirma und ihre Angehörigen haften für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

15. Compliance

Die Fremdfirma verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere den UK-Bribery-Act und Foreign-Corrupt-Practices-Act, nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Die Fremdfirma verpflichtet sich der Aurubis jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der eine Verletzung der genannten Vorschriften darstellen könnte.

Die Nichteinhaltung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Aurubis zur fristlosen Kündigung des Rahmen- und aller offenen Einzelverträge bei schuldhafter Begehung.

Aurubis haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel durch die Fremdfirma entstehen. Die Fremdfirma hat Aurubis von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehre Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Vorschrift hiervon im Übrigen unberührt.

DOKNR:	112114767	TEILDOK:	000	VERSION:	00	STATUS:	FR	Seite:	7 von 7
ERSTELLT:	07.04.2021	STEMPEL:	FREIGEgeben						
ERSTELLER:	LFELLER	GEPRÜFT:	JBECKER						